

# Aktueller Stand zur Kompostverordnung

06.11.2024

2. Österreichischer Kompostkongress  
Wieselburg

Mag. Maria Amon  
BMK Abt. V/5

# Kompostverordnung 2024

- Die bestehende Kompostverordnung aus dem Jahr 2001, welche nie novelliert worden ist, soll abgelöst werden. Eine **Anpassung an den Stand der Technik** ist erforderlich.
- Ein **Vorbegutachtungsentwurf**, einschließlich Erläuterungen, wurde zum Jahreswechsel 21/22 an die Behörden in den Ländern und an betroffene Institutionen versandt.
- Am **23.02.2022** haben zwei Online-Besprechungen stattgefunden. Einerseits zwischen VertreterInnen des BMK und den Behörden in den Ländern und andererseits mit den betroffenen Institutionen.
- Um **schriftliche Stellungnahmen** bis 04. März 2022 wurde gebeten.

# Kompostverordnung 2024

- Es langten über **30 Stellungnahmen** ein, welche über den Sommer 22 durchgesehen und soweit als sachlich gerechtfertigt angesehen worden, in den Entwurf eingearbeitet worden sind.
- Eine Begutachtung konnte jedoch nicht erfolgen. Grund dafür war das in der **Abfallverbrennungsverordnung** enthaltene Gebot der **Klärschlammverbrennung**. Die Kompostverordnung und die Klärschlammverbrennung wurden am 05.07.2023 in einer Besprechung im Ministerbüro gemeinsam diskutiert.
- Erst nachdem die Abfallverbrennungsverordnung am 13. Mai 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, kam wieder Bewegung in die Kompostverordnung. Das Landwirtschaftsministerium erteilte – nach einer erneuten Abstimmungsrunde - am 22. August 2024 im Wege der politischen Koordinierung die Freigabe für die Begutachtung.

# Kompostverordnung 2024

**Was wurde inhaltlich gegenüber dem Vorbegutachtungsentwurf geändert (3 Beispiele)?**

- Erweiterung der **Anwendungsbereiche** für Komposte und Komposterden in § 3 Z 18: Insbesondere wurden ökologische Landwirtschaft, Landwirtschaft und Hobbygartenbau eigene Anwendungsbereiche und Deponierekultivierung und Biofilter wieder aufgenommen. In §§ 8 Abs. 5 und 10 Abs. 5 gibt es neue Tabellen.
- Die Intervalle für **Anlagenüberprüfungen** wurden für kleinere Anlage erweitert. Sie sind nicht mehr jährlich, sondern alle 3 Jahre durchzuführen, wenn die Eingangsmaterialien (exkl. Zusatzstoffe) bis 1000 t betragen, alle 2 Jahre bei Eingangsmaterialien bis 2000 t und erst darüber jährlich.
- Das **Vermischungsverbot** im Zuge der Sammlung und des Transportes in § 5 Abs. 2 wurde abgeschwächt. Es wurde auf Abfälle aus der Biotonne beschränkt und besteht nicht, „wenn die ausdrückliche Zustimmung des Kompostherstellers oder des externen Aufbereiters vorliegt und die erforderliche Qualität des Eingangsmaterials gewährleistet ist.“

# Kompostverordnung 2024

- Die Begutachtung startete am 5. September 2024 und endete am **18. Oktober 2024**.
- Das BMK hat wieder eine Fülle an Stellungnahmen erhalten und ist am Durcharbeiten und Bewerten der Anliegen.
- Ich möchte Ihnen heute einen Einblick über einige **ausgewählte Anliegen** geben, welche an das Ministerium im Rahmen der Begutachtung herangetragen worden sind.

# Kompostverordnung 2024

## Ausgewählte Anliegen aus der Begutachtung

- **Kommunale Sammlung vs. private Sammlung biogener Abfälle**
- **5 Prozent maximaler Störstoffgehalt biogener Abfälle bei Anlieferung zur Kompostanlage**
- **Verbot der Durchmischung von Abfällen beim Transport**
- **Anlagenüberprüfung**
- **Mängel, die bei Anlagenüberprüfungen festgestellt werden**
- **Grenzwerte / Anpassungen**
- **Aushubmaterial / Kleinmengenregelung**

# Kompostverordnung 2024

## Kommunale Sammlung vs. private Sammlung biogener Abfälle

§ 5 Kompostverordnung, Abs. 1 erster Satz

*„Eine Übernahme von kompostierbaren Abfällen ist nur vom Abfallerzeuger, vom Sammelsystem oder einem externen Aufbereiter zulässig.“*

**Kritik: Warum dürfen keine privaten Sammler biogene Abfälle anliefern?**

Gründe dafür sind die zeitnahe direkte Anlieferung ohne Zwischenlagerung, Vermischung und ohne allfällige Weitergabe an andere Sammler und die Rückverfolgbarkeit der biogenen Abfälle.

Dies ist bereits geltendes Recht (§ 9 Abs. 2 Kompostverordnung 2001 idgF) und stellt keine Neuerung dar.

Bioabfälle aus Haushalten sind andienungspflichtige Siedlungsabfälle. Die Kompostverordnung möchte hier nicht in die Bedarfskompetenz der Bundesländer eingreifen!

# Kompostverordnung 2024

## 5 Prozent maximaler Störstoffgehalt biogener Abfälle bei Anlieferung zur Kompostanlage

§ 5 Kompostverordnung, Abs. 4 erster und zweiter Satz

*„Eingangsmaterialien mit einem Störstoffanteil bis zu 5% Feuchtmasse dürfen von der Kompostanlage übernommen werden, wenn ... eine Störstoffentfrachtung durchgeführt wird. Eingangsmaterialien, ... über einem Grenzwert von 2% Feuchtmasse ..., sind zur Herstellung von Komposten nicht zulässig.“*

**Kritik: Warum diese Begrenzungen? Es reicht doch ein zivilrechtlicher Vertrag aus.**

Gründe dafür sind eine gute Qualität der Eingangsmaterialien und eine Übertragung der **Verantwortung** an die Kommunen für Eingangsmaterial, das eine schlechtere Qualität aufweist. Wenn der Störstoffanteil im Abfall mehr als 5 % Feuchtmasse beträgt, muss an einen externen Aufbereiter übergeben oder ein anderer Behandlungsweg gewählt werden.

Zivilrechtliche Verträge sind individuell und nach dem Kräfteverhältnis der Parteien gestaltbar. Das BMK möchte eine **generelle** Qualitätsvorgabe, wobei für die Übernahme von Eingangsmaterialien zur Kompostierung kein höherer Störstoffanteil rechtskonform vereinbarungsfähig ist.

# Kompostverordnung 2024

## Verbot der Durchmischung von Abfällen beim Transport

§ 5 Kompostverordnung, Abs. 2

„(2) Bei der Sammlung ... von Abfällen aus der Biotonne darf keine Durchmischung der Abfälle stattfinden. Eine Durchmischung ... ist zulässig, wenn die ausdrückliche Zustimmung des Kompostherstellers **oder** des externen Aufbereiters vorliegt und die erforderliche Qualität des Eingangsmaterials gewährleistet ist.“

Kritik: 1. Warum sollen keine Drehtrommelfahrzeuge eingesetzt werden dürfen?

2. Der Kompostanlageninhaber soll auch zustimmen müssen, daher sollte es „und“ statt „oder“ heißen.

Grund für das Durchmischungsverbot ist die Qualität des Eingangsmaterials, zB würde ein Sack Restmüll (Fehlwurf) im Fahrzeug zerrissen und der Restmüll verteilt werden.

Aber: Wenn der Komposthersteller **oder** (das BMK erwägt ein „und“) der externe Aufbereiter zustimmen, darf eine Durchmischung im Fahrzeug erfolgen. Die **Zustimmung** kann zB an **technische Maßnahmen** bei der Sammlung geknüpft werden wie eine Störstoffdetektion vor der Entleerung von Mülltonnen ins Fahrzeug, eine Gewichtserkennung vor der Entleerung oder einen Störstoffscanner während des Schüttvorgangs - oder durch ein effizientes System der Störstoffabtrennung des Eingangsmaterials **vor** der Kompostierung.

# Kompostverordnung 2024

## Anlagenüberprüfung

§ 13 Kompostverordnung, Abs. 1

*„(1) Inhaber von Kompostanlagen und Komposterdenanlagen müssen ihre Anlagen in regelmäßigen Intervallen ... von einer befugten Fachperson ... überprüfen lassen. Die Anlagenüberprüfung hat die in Anlage 3 Kapitel 2 gelisteten Inhalte zu umfassen ...“*

**Kritik: 1. Die Anlagenüberprüfung sollte ganz entfallen. 2. Die Fachperson kann nicht die Genehmigung mit allen Auflagen überprüfen.**

Ziel ist die Betrachtung des gesamten Prozesses, auch der Emissionen, insbes. in die Luft. Wesentlich ist die nach dem Stand der Technik erfolgende **Betriebsweise**. Die Betriebsbereitschaft der maschinellen Ausstattung soll **augenscheinlich** überprüft werden. Die Intervalle sind gestaffelt und verhältnismäßig.

Soweit möglich, sollte die Anlagenüberprüfung mit der externen Kompostuntersuchung zusammengelegt werden.

Die Fachperson kann die Umsetzung von **Genehmigungsvorgaben** nur mit **vertretbarem Aufwand** überprüfen. Es ist keine Aufgabe der befugten Fachperson, eine Genehmigung mit allfälligen Änderungsgenehmigungen zu „konsolidieren“. Eine Schwerpunktsetzung ist möglich.

# Kompostverordnung 2024

## Anlagenüberprüfung - Mängel

§ 13 Kompostverordnung, Abs. 3

*„(3) Werden bei einer Anlagenüberprüfung schwere Mängel festgestellt, müssen diese von der befugten Fachperson oder Fachanstalt für Komposte und Komposterden umgehend der Genehmigungsbehörde gemeldet werden.“*

### Kritik: 1. Was sind schwere Mängel?

Kriterien für einen schweren Mangel sind eine **Umwelt- oder Personengefährdung**, beispielsweise ein undichtes Sickerwasserbecken. Ob ein schwerer Mangel gegeben ist, obliegt dem **Ermessen** der befugten Fachperson.

### 2. Die viermonatige Frist zur Mängelbehebung ist zu kurz.

Bedarf eine Mängelbehebung einer Änderungsgenehmigung, kann eine fristgerechte **Antragstellung** als ausreichend bewertet werden, solange das Genehmigungsverfahren für die Änderung anhängig ist. Eine Frist im Bescheid wäre auch zu berücksichtigen.

# Kompostverordnung 2024

## Parameterumfang, Grenzwerte – Stabilität, PFAS

- Beim Parameter **Stabilität** (Reifegrad), Nachweis als Atmungsaktivität ( $AT_4$  oder OUR) oder Maximaltemperatur im Selbsterhitzungsversuch ( $T_{max.}$ ) wird es voraussichtlich eine Anpassung geben.
- Auch wird voraussichtlich ein Grenzwert für **PFAS** (Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen) aufgenommen werden. PFAS sind langlebige Chemikalien, die in vielen Produkten und Prozessen verwendet werden und sich in der Umwelt anreichern können.

# Kompostverordnung 2024

## Aushubmaterial / Kleinmengenregelung

Zur Kompost- und Komposterdenherstellung soll ermöglicht werden, dass Kleinmengen an nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß Kleinmengenregelung **ohne Analysen** übernommen werden dürfen (SN 92304, SN 31411 45).

2. Österreichischer Kompostkongress

# Wie geht es mit der Kompostverordnung weiter?

- 1. Einarbeitung der Ergebnisse aus der Begutachtung**
- 2. Besprechungen / Verhandlungen**
- 3. Unterschrift der Frau Bundesministerin**
- 4. Einvernehmen** mit dem BLM für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
- 5. Verlautbarung im Bundesgesetzblatt**

# Danke

für Ihre Aufmerksamkeit!

[Marja.Amon@bmk.gv.at](mailto:Marja.Amon@bmk.gv.at)

2. Österreichischer Kompostkongress